

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Schönenberg

(vom 23. Dezember 1988)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:	Schutzobjekte
Objekt-Nr. Name	
1 Sagenhölzlriede	
2 Gubelried	
3 Hinterbergriede	
4 Rechbergmoosbachriede	
5 Chaltenbodenriede	
6 Mülibachried	
7 Waldsumpf beim Spitzenbüel	
8 Riede Oberscherblegi (Sihlhang)	
9 Riede Mittlerer Teufenbach	
10 Riedtälchen südlich von Gschwänd	
11 Ried nördlich von Gschwänd	
12 Müliweiher bei Mülistalden	
13 Ried Moos-Erni	

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:	Schutzzonen
Zone I Naturschutzzone	
Zonen II A, II B Naturschutzumgebungszonen	

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie den Detailplänen Mst. 1:2000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.	Schutzziel
---	------------

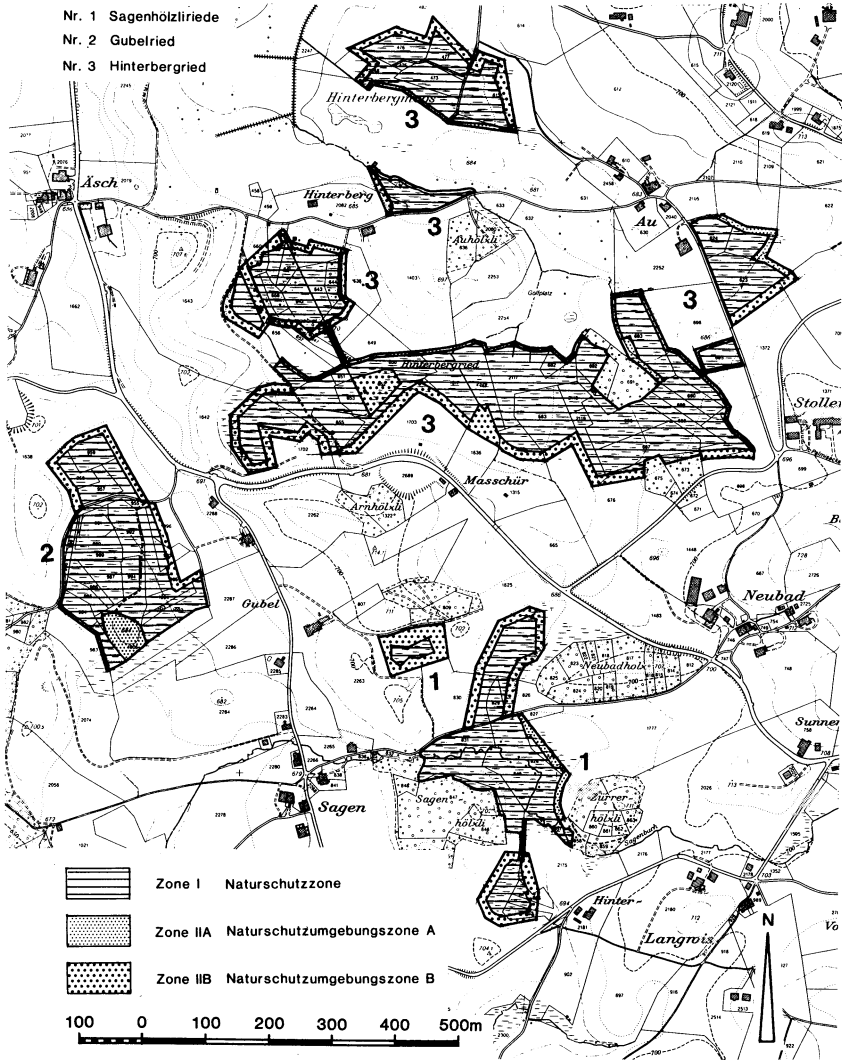
<i>Zone I Naturschutzzone</i>	Zone I
-------------------------------	--------

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten
mit überkommunaler Bedeutung in Schönenberg

BDV Nr. 680 vom 23.12.1988

- Nr. 1 Sagenhölzriede
- Nr. 2 Gubelried
- Nr. 3 Hinterbergried



Zonen IIA und IIB Naturschutzumgebungszone

Zonen IIA, IIB

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

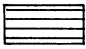


Insbesondere sind verboten:

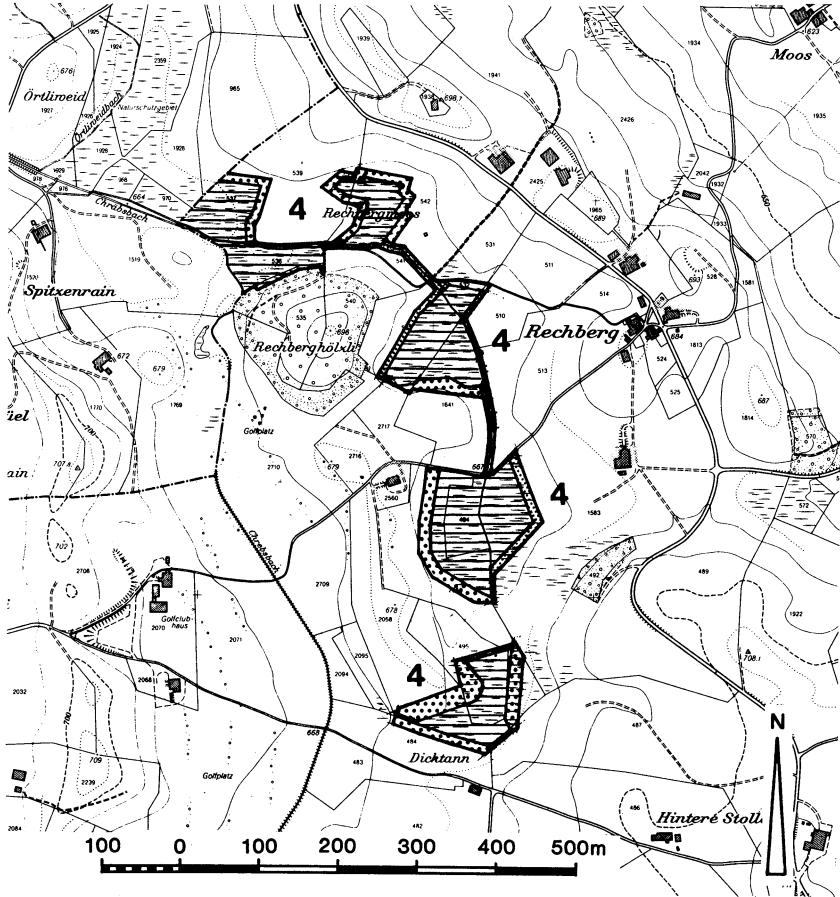
4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;

Nr. 4 Rechbergsmoosbachtiede

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIB Naturschutzumgebungszone B



- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone IIA*

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.3 In der *Naturschutzumgebungszone IIB*

Zone IIB

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Ausbringen von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;

Nr. 5 Chaltenbodenriede



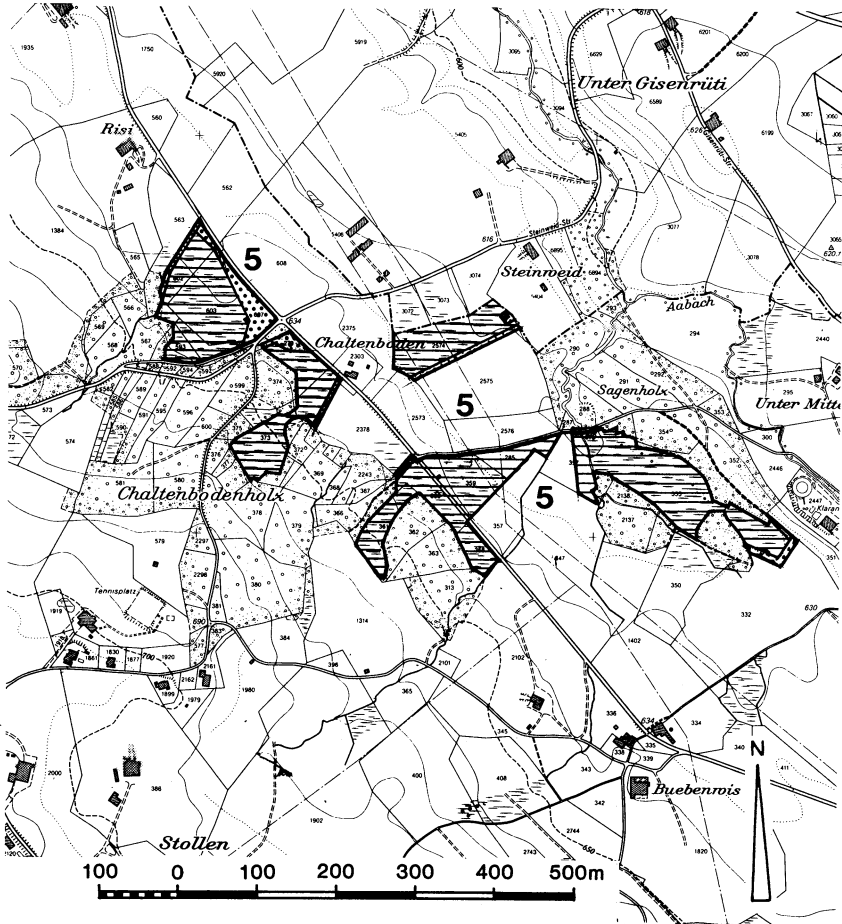
Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



Zone IIB Naturschutzumgebungszone B



- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide-, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege,
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 Die Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

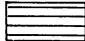


6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelungen

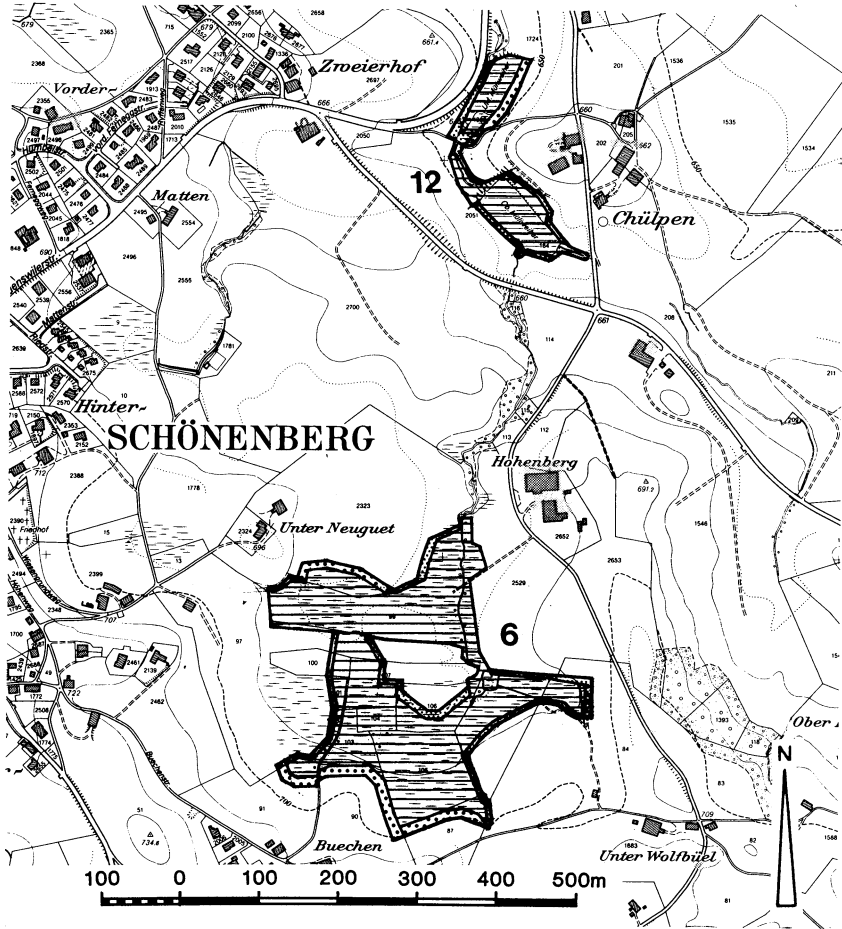
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

Nr. 6 Mülibachried

Nr.12 Müliweiher bei Mülistalden

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIB Naturschutzumgebungszone B



9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Publikation Rechtsmittel
schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden.
Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 23. Dezember 1988

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Honegger

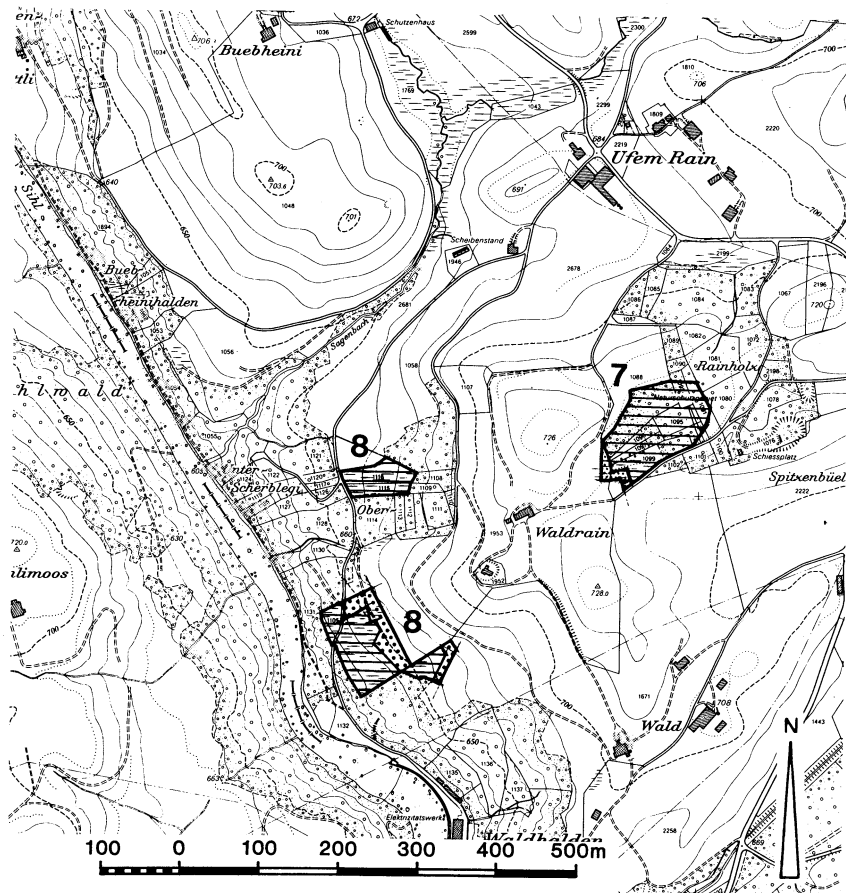
Nr. 7 Waldsumpf bei Spitzenbüel

Nr. 8 Riede Oberscherblegi (Sihhang)

 Zone I Naturschutzzone

 Zone IIA Naturschutzumgebungszone A

 Zone IIB Naturschutzumgebungszone B



Nr. 9 Riede Mittlerer Teufenbach

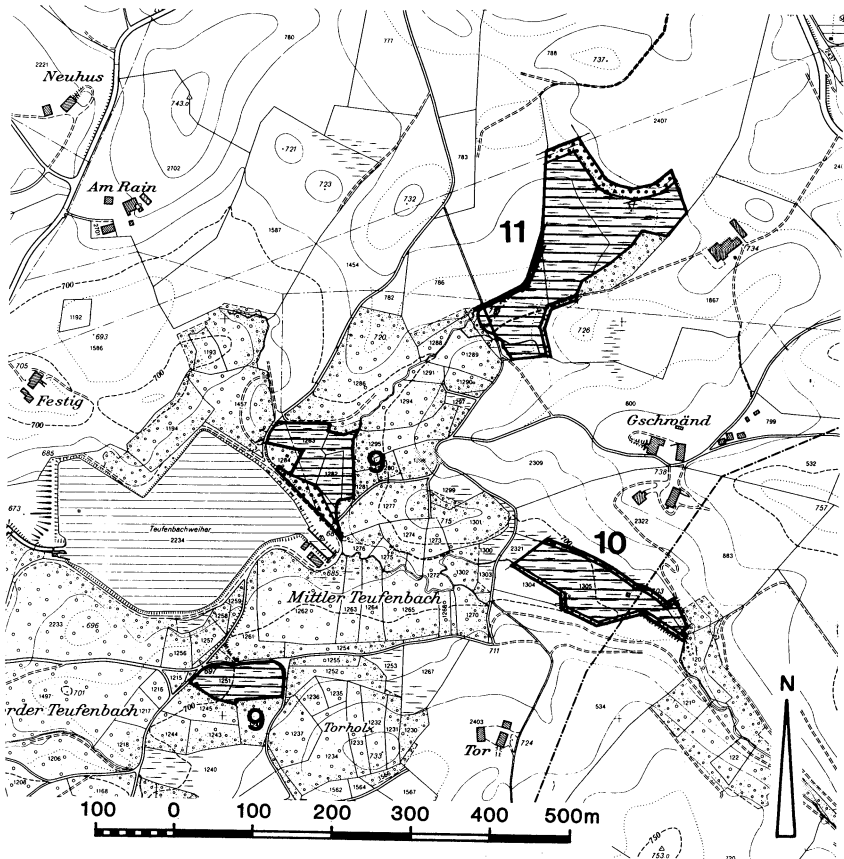
Nr.10 Riedtälichen südlich von Gschwänd

Nr.11 Ried nördlich von Gschwänd

 Zone I Naturschutzzone

 Zone IIA Naturschutzumgebungszone A

 Zone IIB Naturschutzumgebungszone B



Nr.13 Ried Moos-Erni



Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone A

